

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 10 / 2018

Mittwoch, 18. April 2018

16. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 29.03.2018, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG,

Art. 65 Abs. 3 GO vom 23.04.2018 bis 29.04.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.800 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2018
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018
3. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
4. 5. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014-2020

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **370.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2017 auf **111** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.333,33 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kirchehrenbach, 06.04.2018

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt

Schulverbandsvorsitzende

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom **23.03.2018**, Az.: 21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom **19.04.2018 bis 26.04.2018** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Artikel 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **582.200 €**
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **432.900 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 wird auf **202** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.143,07 €**.

2. Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gräfenberg, den 09.04.2018

Schulverband Gräfenberg
Nekolla

Erster Vorsitzender

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 12.04.2018

Steblein
Regierungsrätin

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-8631-48/16

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsverfahren für die Verlängerung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Grundwasserentnahmen aus den Tiefbrunnen II, III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Hausen und Heroldsbach; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe beantragte mit Schreiben vom 28.09.2016 ergänzt und geändert mit dem Antrag vom November 2017 die beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2020 für die Grundwasserentnahmen aus den Tiefbrunnen II bis IV auf den Gemeindegebieten Heroldsbach und Hausen zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Heroldsbach und Hausen.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gesamtentnahmemenge (287.000 m³ / Jahr bzw. 417.000 m³ / Jahr einschließlich der Entnahmemenge aus Brunnen V) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

4.

Tagesordnung



für die 5. Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2014 - 2020

am Donnerstag, 3. Mai 2018, 9:00 Uhr

im „Großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Bamberg,
Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Referent:</u> |
|--|---|
| 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Ziel B I 1.5.2 Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf;
Auswertung des Anhörungsverfahrens | RDin Odewald |
| 2. Schienerverkehr in Oberfranken: Aktueller Sachstand
(ICE - VDE 8.1.1, Oberfranken-Achse, Sachsen-Franken-Magistrale,
BEG Regionalkonferenz 2018) | RDin Odewald |
| 3. Regionalplan Oberfranken-West;
geplante Fortschreibungen ab 2018/2019 | RDin Odewald |
| 4. Demographie-Kompetenzzentrum Oberfranken;
Strategie, Maßnahmen, Projekte | Herr Ebert,
Demographie-
Kompetenzzentrum |
| 5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2018 | Verw.-Angest.
Krug |
| 6. Sonstiges | |

A:\Sitzungen\Wahlperiode 2014 2020_ Sitzungen\PAS 2018_05_03\PAS_2018_05_03_TO.docx

c:\Users\rofr-oc01\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet
Files\Content.Outlook\0W7QMQQ3\PAS_2017_10_11 TO.docx